

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz
vom _____**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 27, 29 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Stadt Lüdenscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 26.03.2012 für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Schützenfest des Bürger-Schützen-Vereins e. V.

Während des Schützenfestes des Bürger-Schützen-Vereins e. V., das zu folgenden Terminen stattfindet,

11. bis 20. Mai 2012,
24. Mai bis 02. Juni 2013,
23. Mai bis 01. Juni 2014,
29. Mai bis 07. Juni 2015,
20. bis 29. Mai 2016,

werden folgende Ausnahmen von den Verboten des Landes-Immissionsschutzgesetzes auf dem Vereinsgelände Hohe Steinert einschließlich der Zufahrtstraße ab Einmündung Richthofenstraße zugelassen:

1. Auf dem Festplatz:

a) Benutzung von Tongeräten (§ 10 Absatz 1 LImSchG)

am letzten Sonntag	15.00 Uhr - 23.00 Uhr,
am Montag des Jägerkonzertes	12.00 Uhr - 24.00 Uhr,
an den übrigen Tagen	15.00 Uhr - 24.00 Uhr.

b) Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 9 Absatz 1 LImSchG)

am letzten Sonntag	22.00 Uhr - 23.00 Uhr,
an den übrigen Tagen	22.00 Uhr - 24.00 Uhr.

2. Im Festzelt:

Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 9 Absatz 1 LImSchG)

an den Freitagen, am ersten Samstag und am Mittwoch	22.00 Uhr - 2.00 Uhr des folgenden Tages,
am letzten Samstag	22.00 Uhr - 1.00 Uhr des folgenden Tages.

§ 2

Schützenfeste der Lüdenscheider Schützengesellschaft

Während des Schützenfestes der Lüdenscheider Schützengesellschaft das zu folgenden Terminen stattfindet,

06. Juli bis 08. Juli 2012,
05. Juli bis 07. Juli 2013,
04. Juli bis 06. Juli 2014,
03. Juli bis 05. Juli 2015,
01. Juli bis 03. Juli 2016,

werden folgende Ausnahmen von den Verboten des Landes-Immissionsschutzgesetzes auf dem Vereinsgelände Schützenplatz Loh einschließlich der Zufahrtstraße ab Einmündung Breslauer Straße und Saarlandstraße zugelassen:

1. Auf dem Festplatz:

a) Benutzung von Tongeräten (§ 10 Absatz 1 LImSchG)

am letzten Sonntag	15.00 Uhr - 23.00 Uhr,
an den übrigen Tagen	15.00 Uhr - 24.00 Uhr.

b) Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 9 Absatz 1 LImSchG)

am letzten Sonntag	22.00 Uhr - 23.00 Uhr,
an den übrigen Tagen	22.00 Uhr - 24.00 Uhr.

§ 3

Beschränkung der Immissionswerte

- (1) Es dürfen während der in § 1 festgelegten Veranstaltungszeiten beim nächsten bewohnten Gebäude Veranstaltungsgeräusche nur mit einer Lautstärke nicht über 70 dB(A) mit Geräuschspitzen nicht über 90 dB (A) wahrnehmbar sein.
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in § 1 zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Dauer und der Stärke der Lärmbelästigung im Einzelfall einschränken.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zeitlichen Ausnahmeregelungen, den räumlichen Geltungsbereichen und den Beschränkungen der Immissionswerte der §§ 1 und 2 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Lüdenscheid, _____

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas